

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bendorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2012 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung erlassen:

§ 1

§ 11 der Ursprungssatzung vom 20.07.2001 erhält folgende Fassung:

§ 11

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 96,00 € jährlich. Sind auf dem angeschlossenen Grundstück mehr als eine Wohneinheit vorhanden, so wird für jede Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 54,00 € jährlich erhoben.
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner 102,00 € jährlich. Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 30.09. des Vorjahres und am 31.03. des laufenden Jahres. Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz bzw. zweitem Wohnsitz gemeldet ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EWG) berechnet.

Es ist anzusetzen:

- | | |
|--|-------|
| a) Gewerbebetriebe | 1 EWG |
| b) Gewerbebetriebe mit mehr als 3 Beschäftigten zusätzlich | 1 EWG |
| c) Gasstätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50qm, für jede weitere angefangene 50qm zusätzlich | 1 EWG |
| d) Beherbergungsbetriebe, Altenheime je Übernachtungsplatz | 1 EWG |
| e) landwirtschaftliche Betriebe | 1 EWG |

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert 102,00 € jährlich.

§ 2

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Bendorf, den 27.02.2012

Gemeinde Bendorf
-Der Bürgermeister-

gez. Engel